

Ausschussdrucksache

(10.05.22)

Inhalt:

Schreiben Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 09.05.2022

hier:

Stellungnahme zum
Gesetzentwurfes der Landesregierung
Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des
Kindertagesförderungsgesetzes
- Drs. 8/610 -

Landkreis Ludwigslust-Parchim | PF160220 | 19092 Schwerin

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Ausschuss für Bildung und
Kindertagesstätten
- Der Vorsitzende –
z. H. Herrn Andreas Butzki
Lennéstr. 1 (Schloss)
19053 Schwerin

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

Organisationseinheit
02 Büro des Landrates

Ansprechpartner
Antonia Erdmann

Telefon 03871 722-9201 Fax 03871 722-77-9201

E-Mail antonia.erdmann@kreis-lup.de

Aktenzeichen
Tho/Be

Dienstgebäude
Parchim

Zimmer
215

Datum
09.05.2022

Öffentliche Anhörung zum Gesetzesentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes“ - Drs. 8/610-

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, dass wir unsere Sichtweise im Rahmen der Anhörung des Bildungsausschusses am 12.05.2022 im Rahmen der anstehenden Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes - KiföG M-V vortragen können.

Leider können im Rahmen der Fragestellungen zur Ausgabe für die Werbung von Lehrkräften keine Aussagen getroffen werden, da es sich hierbei zum einen um ein von der Kindertagesförderung getrennten Themenkomplex handelt und zum anderen inhaltlich nicht auf der kommunalen Ebene verortet ist.

Zu den gestellten Fragen wird im Einzelnen wie folgt Stellung genommen:

1. Welche personellen und organisatorischen Fragen ergeben sich aus der geplanten Umsetzung des Kindertagesförderungsgesetzes?

Durch die anstehende Änderung muss innerhalb der Einrichtung über die jeweilige Leitung der Kindertageseinrichtung zunächst frühzeitig der zugehörige Betreuungsbedarf der Kinder erfasst werden, um diesen dann mit Fachpersonal für den Ferienzeitraum untersetzen zu können. Somit werden zunächst einmal Schließzeiten innerhalb der Ferien durch den Ferienhort in Frage gestellt, um den niedergeschriebenen Bedarf der Eltern Rechnung zu tragen. Sollte es dennoch zu Schließzeiten kommen, sind entsprechende Kooperationen mit anderen Einrichtungen zu wählen und eine evtl. trägerübergreifende Abstimmung muss regional erfolgen. Aus den zuvor genannten Aspekten heraus wird deutlich, dass zur organisatorischen Vorbereitung ein entsprechender zeitlicher Vorlauf für die Träger von Kindertageseinrichtung benötigt wird.

Durch die kurze, bis zu den Sommerferien 2022 verbleibende Zeitspanne wird die Erfüllung der Aufgabe in diesem Jahr eine Herausforderung.

2. Halten Sie den Zeitpunkt der Einführung der geplanten Änderung bereits in diesem Sommer für praktikabel und sinnvoll?

Wie bereits auch im Zuge der verkürzten Anhörung von der kommunalen Seite vorgebracht, wäre eine Einführung zum Jahre 2023 und die Gestaltung eines Übergangsjahres 2022 zielführender, schon allein mit Blick auf den verbleibenden zeitlichen Umsetzungshorizont. Auf der einen Seite wäre eine an den zeitlichen Aspekten gewichtete, sachgerechte Umsetzung im Jahre 2022 möglich gewesen und auf der anderen Seite, wäre eine dem Thema angemessene ausführliche Diskussion mit verbleibender, notwendiger Vorbereitungszeit zur Umsetzung für alle an diesem Projekt beteiligten Partner möglich gewesen.

3. Gibt es ausreichend personelle Ressourcen, um den ausgeweiteten Sommerhort bereits in diesem Sommer umzusetzen? Welche Maßnahmen sind aus Ihrer Sicht vordringlich, um die Betreuungssituation in Kitas und Horten zu verbessern?

Durch den kommenden Mehrbedarf bedingt durch die systemische Umstellung, der bereits in der Vergangenheit existierenden Ferienbetreuung, wird ein zusätzlicher Personalbedarf in den Kindertageseinrichtungen in den Sommermonaten entstehen. Zunächst müssen die Ausbildungskapazitäten zur Deckung des bereits vorhandenen und nun steigenden Personalbedarfes deutlich erhöht werden, um diesen in den Kindertageseinrichtungen zukünftig decken zu können.

Bei den Betreuungsleistungen in den Kindertageseinrichtungen handelt es sich in allen Altersbereiche um personalintensive Dienstleistungen, die auch den Hauptbestandteil der zugehörigen Platzkosten ausmachen. Dennoch ist gerade auch der Personalansatz ein Kriterium zur Weiterentwicklung der Qualität der Betreuung. Daher erscheint es wesentlich, dass im Land einheitliche Personalschlüssel zur Anwendung kommen und nicht nur eine durchschnittliche Fachkraft-Kind-Relation, die sich momentan im Hort mit 1 zu 22 darstellt. Die einheitliche Benennung des Personalschlüssels in einer inhaltlichen Ausgestaltung im Zuge des KiföG M-V über die Landesebene wäre hier eine vordringliche Baustelle.

In diesem Zusammenhang sei auch auf die Anregungen im Rahmen der Fachkräfteanalyse Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern aus dem Jahre 2020 angefertigt durch die PROGNOSE AG verwiesen. Hier sind auf den Seiten 225f. Ausführungen zu einer einheitlichen, landesweit festzulegenden Betrachtung des Personalschlüssels ebenso enthalten, wie auch der deutliche Hinweis auf Seite 227, dass die Ausweitung von Ganztagsbetreuung im Schulbereich, analog fortgedacht aber auch im Hortbereich, einen zusätzlich Bedarf an Fachkräften erwarten lässt, „für den es frühzeitig einer Strategie zur Fachkräftegewinnung bedarf“.

4. Mit welchem zusätzlichen Personalaufwand rechnet das Ministerium?

Die vorliegende Fragestellung kann aus kommunaler Sicht nicht valide beantwortet werden.

5. Sollte zusätzlicher Personalbedarf bestehen:

a) Wie kann dieser kurzfristig gedeckt werden?

Die Fragestellung wird mit Bezug auf das bei den Trägern der Kindertageseinrichtung anzustellende Personal verstanden.

Der Bedarf kann z. B. über den vorhandenen Personalkegel des Trägers der Kindertageseinrichtung gedeckt werden, durch entsprechende Aufstockung von Teilzeitverträgen. Anderweitig scheint nur der Rückgriff auf den angespannten Fachkräftemarkt möglich und nicht sehr erfolgsversprechend.

b) Kann die Betreuung eventuell mit Praktikanten (z.B. auch Lehrerstudenten) unterstützt werden?

Hierbei sind zwingend die bestehenden Regelungen aus § 13 KiföG M-V zum Einsatz des pädagogischen Personals zu berücksichtigen und die zugehörigen Kataloge zu Fach- und Assistenzkräften aus § 2 Abs. 7f. KiföG M-V.

Nach § 14 Absatz 7 KiföG M-V kommt eine Berücksichtigung von Personen, die zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0- bis 10-Jährige ausgebildet werden, mit den dort genannten Stellenanteilen in Betracht.

6. Sind die Träger der Einrichtungen mittelfristig (finanziell) in der Lage zusätzliche Stellen zu besetzen? Wie steht es um die Verfügbarkeit auf dem Arbeitsmarkt?

Die Lage auf dem Fachkräftemarkt mit Blick auf den Betrieb von Kindertageseinrichtungen ist seit Jahren angespannt und auf eine absehbare Zeit ist hier auch keine Entspannung in Sicht. Daher sollten zwingend Überlegungen zu einer Fachkräfteoffensive im Bereich der gesamten Sozialen Arbeit in Mecklenburg-Vorpommern aufgenommen werden, um hier zumindest auf mittelfristige Sicht zu einer Entlastung beizutragen. Entsprechende Maßnahmen werden sich aber erst in Jahren auswirken können und entfalten für den jetzt zusätzlich entstehenden Bedarf im Bereich Ferienhort keine Wirkung. Parallel wird aber ein weiterer Bedarf an Fachkräften für die Kindertagesbetreuung in Größenordnung durch einen allgemeinen Betreuungsaufwuchs entstehen. Nicht zuletzt wird dieser getragen werden durch die zu betreuenden Kinder aus der Ukraine, welche mit Rechtskreiswechsel in den Bereich des SGB II zum 01.06.2022 durch zu erwartende förderliche Maßnahmen für die Betreuungspersonen einen Betreuungsbedarf entfalten werden.

7. Welche Auswirkungen vermuten Sie auf Dienstleister, wie z.B. Essenslieferanten?

Aus den vorliegenden Informationen ist nicht ersichtlich, dass die zu erwartende zusätzliche Bereitstellung von Verpflegungsleistung für die externen Dienstleister einer Kindertageseinrichtung zu einem Problemfeld werden könnte.

8. Mit welcher Vorlaufzeit wird die Jahrespersonalplanung betrieben und wie flexibel ist diese Planung in Bezug auf Krankheit, Kündigung oder mehr Bedarf seitens der Eltern?

Hierbei kommt es im Wesentlichen auf die Gesamtstruktur des Trägers und dessen Reaktionsmöglichkeiten im eigenen Personalkegel an.

Zeiten für Krankheit finden Berücksichtigung in den Personalschlüsseln. Ein erhöhter Bedarf in Ferienzeiten kann dazu führen, dass Personal mit Grundstunden für die Zeit der Ferien durch den Träger der Einrichtung in den Stunden erhöht wird. Dies gestaltet sich meines Erachtens als unproblematisch, wenn grundsätzlich das Personal in den Einrichtungen gemäß geplanter Belegung bzw. Betriebserlaubnis vorhanden ist.

Sofern Personal nicht vorhanden ist bzw. keine Bereitschaft für Mehrstunden besteht, kann es zu Angebotsproblemen kommen.

Ungeplante Kündigungen sind nicht im Personalschlüssel berücksichtigt und auch nicht sachgerecht.

9. Besteht die Gefahr, dass Horte kein Ferienprogramm anbieten, weil sie den vermeintlich zusätzlichen Personalbedarf nicht stellen können?

Da die entsprechenden Fachkräftenanforderungen und die rechtlichen Vorgaben zur Fachkraft-Kind-Relation und auch die örtlichen Regelungen ebenfalls den anstehenden Ferienhort umspannen werden, ist eine solche Situation real.

10. Wie wird eine vermeintliche Mehrbelastung der Angestellten ausgeglichen?

Da sich die Arbeitsverträge zwischen den Mitarbeitern der Kindertageseinrichtung und dem zugehörigen Träger geschlossen werden, kann im Rahmen der hier getroffenen Regelung, meist mit Bezug zu zugehörige tarifliche Vorgaben, ein entsprechender Ausgleich stattfinden.

11. Welche Herausforderungen sehen Sie bei der Abrechnung der „Beiträge“ bzw. der Kompensation?

12. Wie hoch schätzen Sie den bürokratischen Aufwand für die Einrichtungen bzw. deren Träger ein?

Die zuvor abgebildeten Fragen 11. und 12. werden im Zusammenhang betrachtet. Durch die zu erwartende Vorgabe des entsprechenden Verfahrens (Formblätter, etc.) und die notwendige kindbezogene Darstellung ist bei den Trägern der Kindertageseinrichtungen durchaus ein zusätzlicher Arbeitsschritt im Bereich der Bedarfsannahme und des Abrechnungsverfahrens notwendig, der den Verwaltungsaufwand bei den betroffenen Träger weiter erhöht und nicht im Rahmen des Verfahrens ausgeglichen wird, sondern in den Bereich der Diskussionen zu den Leistungs- und Entgeltverhandlungen nach § 24 KiföG M-V und somit auf die Ebene der Landkreise und kreisfreie Städten verlagert wird.

13. Auch Vereine und Verbände bieten Ferienprogramme an:

a) Welche Auswirkungen sind auf diese Ferienprogramme zu erwarten?

Hier ist m.E. nach zu erwarten, dass die Eltern vor eine Entscheidungssituation gestellt werden, welches der vorhandenen Angebote sie für Ihr Kind wählen mögen. Allerdings verändert sich zu den Vorjahren die Situation insofern, als dass bisher beide Angebote den Eltern einen finanziellen Aufwand abverlangt haben, nun aber das Angebot des Ferienhortes für die Eltern kostenneutral ist. In der Folge kann es zu einem Einbruch der

Teilnehmerzahlen im Bereich der sonstigen Ferienangebote, was sowohl ein Verlust für die Kinder- und Jugendarbeit im Land wäre, wir auch ein Verlust für die Kinder, einmal andere Aktivitätsorte außerhalb Ihrer bisherigen Lebenswelten mit anderen Personenkonstellationen und Angeboten kennen zu lernen.

b) Gibt es für die Anbieter ebenfalls eine finanzielle Unterstützung bzw. finanzielle Entlastung für die Eltern, welche diese Programme für ihre Kinder in Anspruch nehmen?

Hier sind keine zusätzlichen Maßnahmen zu den bereits laufenden Programmen bekannt.

c) Bestehen Kooperationsmöglichkeiten zwischen Personal/Ferienprogrammen von Horten und Vereinen/Verbänden?

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit unter Beachtung § 11 Abs. 3 KiföG M-V, so dass entsprechende Angebote allen Kindern des jeweiligen Hortes zugänglich sind und in Begleitung der Fachkraft stattfinden, da es sich dann um Angebote des Hortes handelt, unter Berücksichtigung der Betreuungsvereinbarungen zwischen Eltern und Trägern der Kindertageseinrichtungen.

14. Der kostenfreie Sommerhort in der Coronazeit kostete das Land nach Auskunft des Bildungsministeriums ca. 400.000 Euro pro Jahr. Mit Zielstellung des kostenfreien Ferienhorts für das gesamte Jahr veranschlagt die Landesregierung jedoch mehr als 5 Millionen Euro pro Jahr.

a) Wie erklärt sich diese Größenordnungsdiskrepanz in der Relation, wenn doch mit einer Zunahme des Betreuungsaufwandes nicht gerechnet wird?

Die vorstehende Frage kann von kommunaler Seite nicht valide beantwortet werden.

b) Gehen die Träger der Hortbetreuung ebenfalls von einer solchen Kostensteigerung in so immenser Größenordnung aus?

Die vorstehende Frage kann von kommunaler Seite nicht valide beantwortet werden.

c) Kann klar gefasst werden, welche genauen Kosten die Träger für eine tägliche bzw. stündliche Betreuungszeit veranschlagen müssen?

Da die Kosten pro Horteinrichtung individuell pro Stunde in Anlehnung an die jeweilige Leistungs- und Entgeltvereinbarung bestimmt werden sollen, ist zunächst festzuhalten, dass die entstehenden Kosten von Einrichtung zu Einrichtung unterschiedlich sein werden. Somit ist eine einheitliche Benennung eines Stundensatzes nicht möglich, maximal im Nachgang der zugehörigen Berechnungen als Durchschnittswert. In den Jahren 2020 und 2021 betragen die Stundenübernahmekosten für jedes Kind 5,- € pro Stunde und max. 33,- € pro Stunde pro Erzieher/in mit Blick auf die tarifliche Bezahlung der jeweils betrachteten Erzieher/in. Weitere Ausführungen sind im folgenden allgemeinen Teil enthalten, um diese in einem Ablaufkontext des Verfahrens zu stellen.

Gestatten Sie mir abschließend folgende allgemeine Hinweise:

Die kommenden Änderungen des KiföG M-V bewirken im Bereich der Landkreise und kreisfreien Städte durch die Übergangsregelung in § 35 KiföG M-V, dass noch vor Beginn des diesjährigen Ferienhortes aus jeder bestehenden Vereinbarung zu Leistungen und Entgelten nach § 24 KiföG M-V zu einem Hort der tägliche Stundensatz zu berechnen und dem jeweiligen Träger schriftlich mitzuteilen ist. Der Träger hat dann im weiteren Verfahren mit diesem Stundensatz, basierend auf dem Ergebnis der letzten Verhandlung, eine Abrechnungsbasis der Höhe nach.

Bei kommenden Verhandlungen ist dieser Betrag in jedem Verhandlungsergebnis gem. § 24 Abs. 1 KiföG M-V getrennt auszuweisen.

Die täglichen Kosten pro Stunde für den erhöhten Bedarf an Hortförderung während der Schulferien nach § 7 Absatz 5 Satz 2 KiföG M-V errechnen sich auf der Grundlage der vereinbarten monatlichen Entgelte nach § 24 Absatz 1 und 3 KiföG M-V für einen Ganztagsplatz. Der Betrag pro Stunde errechnet sich aus 65 Prozent des monatlichen Entgeltes, dividiert durch 21 Tage und 6 Stunden. Der sich daraus ergebende Betrag ist auf zwei Nachkommastellen aufzurunden.

Nach einer ersten Hochrechnung wird der entsprechende Betrag im Durchschnitt auf alle Horte des Landkreises Ludwigslust-Parchim mit Stand der Entgelte zum 29.04.2022 betrachtet 1,78 Euro pro Stunde pro Kind betragen.

Dieser jeweils je Einrichtung zu berechnende und auszuweisende Betrag, stellt dann die Grundlage für die Abrechnung des Trägers der Einrichtung gegenüber dem örtlichen Träger dar. Nach Abschluss der Ferien sind die entsprechenden zusätzlichen Stunden kindbezogen aufzustellen und beim örtlichen Träger zur Abrechnung einzureichen. Dieser zahlt aus der erhaltenen Abschlagszahlung des Landes die entsprechenden Mittel nach Prüfung und evtl. Anpassung der Abrechnung dann an den Träger aus.

Nach Abschluss des Jahres ist wiederum die Abschlagsabrechnung gegenüber dem Land von Seiten der örtlichen Träger durchzuführen, um im Ergebnis für die Mittel eine Spitzabrechnung im Nachgang sicherzustellen.

In diesem Kontext hätte sich ein schlankeres Verfahren ohne den Zwischenschritt der Abschlagszahlung und des zusätzlichen Abrechnungsverfahrens angeboten, in der Form, dass die Träger der Einrichtungen die Kostenforderungen beim örtlichen Träger einreichen, dieser inhaltlich prüft und die Auszahlung ohne Zwischenverfahren über das Land abgewickelt wird. Bürokratie und Verwaltungsaufwand hätten somit reduziert werden können.

Auch ist die geringe Zeit im Anhörungsverfahren und die damit verbundene eingeschränkte Möglichkeit, alternative Vorgehensweisen zu beleuchten und fachlich aufzuarbeiten, anzumerken. Es hätte die Möglichkeit bestanden, das in den letzten beiden Jahren aufgebaute Verfahren dieses Jahr noch nutzen zu können, um in 2023 mit dem Projekt durchzustarten.

Mit freundlichem Gruß

In Vertretung



Lukas Völsch

1. Stell. des Landrates und Beigeordneter